

ben die Antragsteller zu 2. und 3. erläutert, dass der Spüldienst, bei dem schmutziges Geschirr in die Spülmaschine eingegeben und sauberes Geschirr herausgenommen werden muss, von Mitarbeitern sowohl des Studentenwerks als auch der Gesellschaft verrichtet werde. Dabei sei nicht festgelegt, wer im Einzelnen welche Tätigkeit verrichte. Vielmehr wechsele die Zusammensetzung des Spülteams gelegentlich. Die zu verrichtenden Handgriffe seien jedenfalls nicht nach Mitarbeitern des Studentenwerks und der Gesellschaft getrennt. Sämtliche Beschäftigte in der Spülküche hätten den Anweisungen des Küchendienstleiters Folge zu leisten. Dieser müsse nämlich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften achten und deshalb einschreiten, wenn in diesem Bereich Unregelmäßigkeiten aufträten.

Auch im Bereich der Reinigung der Wohnheime arbeiten nach dem Ergebnis des Anhörungstermins Beschäftigte des Studentenwerks und der Gesellschaft Hand in Hand. Die regelmäßig dem Studentenwerk angehörenden Hausmeister der Wohnheime geben im täglichen Arbeitsablauf Anweisungen an die Mitarbeiter der Gesellschaft und entscheiden über Art und Umfang deren Tätigkeiten.

Dem steht nicht entgegen, dass die Leiterin des Reinigungsdienstes eine Mitarbeiterin der Gesellschaft ist, die jedenfalls ebenfalls berechtigt ist, den Mitarbeitern der Gesellschaft - und auch denen des Studentenwerks - Anweisungen zu erteilen. Hierzu haben die Vertreterin des Beteiligten zu 2. und der Vorsitzende des Beteiligten zu 1. im Anhörungstermin ausgeführt, dass in Streitfällen, in denen Mitarbeiter der Gesellschaft Anweisungen von Mitarbeitern des Studentenwerks nicht Folge leisten wollten, eine gemeinsame Erörterung und Lösung der Angelegenheit stattgefunden habe. Diese Verfahrensweise belegt vielmehr das arbeitsteilige Zusammenwirken aller Beschäftigten und stellt die Weisungsgebundenheit der Gesellschaftsmitarbeiter gegenüber Vorgesetzten aus dem Studentenwerk nicht ernsthaft in Frage. Im Übrigen dürfte die Weisungsbefugnis der Leiterin des Reinigungsdienstes gegenüber Mitarbeitern auch des Studentenwerks nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie selbst insoweit der Weisung des Geschäftsführers des Studentenwerks unterworfen ist. Nur wenn sie ihrerseits in die Hierarchie der Anstalt öffentlichen Rechts weisungsgebunden eingebunden ist, kann es ihr zugestanden werden, Mitarbeitern der Anstalt verbindliche Anweisungen zu erteilen.